

68. Wann hat die Hinterlegung im Enteignungsverfahren befreiende Wirkung für den Unternehmer?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. §§ 32, 34, 37.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Februar 1929 i. S. v. Sch. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VII 342/28.

I. Landgericht München-Glabach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 29. Juni 1908 schloß die Eisenbahnverwaltung des Preussischen Staates, die Rechtsvorgängerin der Beklagten und im folgenden auch kurz als Beklagte bezeichnet, mit dem Kläger einen Vertrag, durch den ihr dieser den Besitz einer Anzahl von Trennstücken seines Fideikommissgutes einräumte. Die Beklagte brauchte sie zum Bau einer neuen Bahnstrecke. Der Besitz sollte mit dem Zeitpunkte des Baubeginns übergehen; der Bau ist am 16. Oktober 1908 begonnen worden. Die für die Übereignung des Landes zu zahlende Entschädigung sollte später durch Vereinbarung oder durch die Enteignungsbehörde oder auch durch die Gerichte festgestellt und vom Tage des Besitzübergangs bis zum Tage der Zahlung oder Hinterlegung mit 4% jährlich verzinst werden. Zu einer Vereinbarung kam es nicht. Im Enteignungsverfahren hat der Bezirksausschuß die Entschädigung durch Beschluß vom 24. November 1916 auf 33626,21 M. festgesetzt. Diesen Betrag nebst 4% Zinsen für die Zeit vom 1. November 1908 bis zum Tage der Hinterlegung hat die Beklagte am 5. April 1917 unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme beim Amtsgericht in M. hinterlegt. Schon auf die Ankündigung dieser Hinterlegung schrieb der Kläger am 21. März 1917 der Beklagten, daß die Zinsen schon seit dem 16. Oktober 1908 liefen. Dieser Auffassung schloß sich die Beklagte an und sandte dem Kläger den fehlenden Zinsbetrag von 52,91 M. durch Postanweisung zu. Der Kläger nahm dieses Geld an. Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses waren beide Parteien nicht einverstanden. Der Kläger verlangte im gegenwärtigen Rechtsstreit Erhöhung, die Beklagte in einem Nebenprozeß Herabsetzung der Entschädigungssumme. Das Landgericht setzte auf die Klage des Klägers die Enteignungsentuschädigung auf 60637,80 M. fest und verurteilte die Beklagte,

diesen Betrag nebst 4% Zinsen seit dem 16. Oktober 1908 an den Kläger zu zahlen. Die unter den Parteien streitig gewordene Frage, ob sich der Kläger die hinterlegten Gelder anrechnen lassen müsse, verneinte das Landgericht. Hilfsweise hatte der Kläger beantragt, die Beklagte zu angemessener Aufwertung des hinterlegten Geldes zu verurteilen. Wegen die Entscheidung des Landgerichts legte die Beklagte Berufung ein, zunächst in vollem Umfang; später beschränkte sie das Rechtsmittel auf die Streitfrage wegen des hinterlegten Betrags. Wegen des streitig gebliebenen Betrags von 33626,21 RM. nebst Zinsen beantragte die Beklagte Abweisung der Klage. Der Kläger beantragte Zurückweisung der Berufung, schloß sich ihr „soweit erforderlich“ an und stellte den oben bezeichneten Hilfsantrag. Das Oberlandesgericht wies die Anschließung des Klägers zurück und gab der Berufung der Beklagten statt, indem es die Klage in Höhe von 33626,21 RM. abwies. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Kläger fordert Zahlung der allein noch streitigen 33626,21 RM., weil er meint, daß die Hinterlegung vom 5. April 1917 die Beklagte auch nicht teilweise von ihrer Schuld befreit habe. Zur Entscheidung über diese Frage sind — trotz § 37 Abs. 3 Satz 1 des preussischen Enteignungsgesetzes — die ordentlichen Gerichte schon deshalb berufen, weil der hinterlegte Betrag noch nicht endgültig als Enteignungsentuschädigung festgestellt und die Dringlichkeit des Verfahrens nicht angeordnet, die Hinterlegung also noch nicht notwendig war, vgl. §§ 32 und 34 EntG. und RGZ. Bd. 47 S. 260, Bd. 79 S. 276.

2. Da die Hinterlegung vom 5. April 1917 durch das Enteignungsgesetz noch nicht geboten war, auch keine der Voraussetzungen des § 372 BGB. vorlag, wirkte sie an sich nicht als Zahlung. Sie enthielt jedoch ein Zahlungsangebot, das der Empfangsberechtigte zwar nicht annehmen mußte, aber jederzeit annehmen konnte (RGZ. Bd. 49 S. 260). Da sonach die Ablehnung der Annahme der hinterlegten Summe durch den Kläger als bestritten zu gelten hat, war der Berufungsrichter genötigt, zu prüfen, ob die Ablehnung bewiesen sei. Er hat das nicht für dargetan erachtet und sogar angenommen, daß der Kläger die Annahme des hinterlegten Geldes nicht abgelehnt hat.

Diese Entscheidung liegt auf dem Gebiete der Beweiswürdigung und kann mit der Revision nicht angefochten werden.

3. Das Berufungsgericht will schon aus den beiden Tatsachen, daß die Beklagte das Geld zugunsten des Fideikommisses hinterlegt und daß der Kläger die Annahme des Geldes nicht abgelehnt hat, den Schluß ziehen, der Kläger sei mit der Hinterlegung einverstanden gewesen, weil er sich nach Treu und Glauben unzweideutig hätte erklären müssen. Mit Recht erachtet die Revision diesen Schluß für bedenklich. Da die Hinterlegung hier nur als Zahlungsangebot wirkte und der Regel nach niemand verpflichtet ist, sich auf ein Angebot zu äußern, so konnte das bloße Schweigen des Klägers wohl kaum als Annahmeerklärung angesehen werden. Indessen das Berufungsurteil beruht nicht auf der angeführten Folgerung. Das Gericht hat darüber hinaus noch festgestellt, daß der Kläger sein Einverständnis mit der — damals erst angekündigten — Hinterlegung deutlich zu erkennen gegeben hat, indem er sich den bei der Hinterlegung nicht berücksichtigten Teil der Zinsen persönlich auszahlen ließ. Die Revision will auch diesen Schluß bemängeln, weil es sich um einen geringen Betrag gehandelt habe. Die Höhe des Betrags ist aber nicht das wesentliche. Entscheidend ist für den Berufungsrichter vielmehr, daß der Kläger sich voll auf den Boden der bevorstehenden Hinterlegung stellte, als er die fraglichen Zinsen anforderte und sich später auch auszahlen ließ. Es begegnet keinem rechtlichen Bedenken, wenn der Berufungsrichter darin das Einverständnis des Klägers mit der Hinterlegung findet. Eine solche Würdigung des Tuns des Klägers verstößt nicht gegen Auslegungsregeln und kommt auch zu keinem in sich unmöglichen Ergebnis.

4. Die Revision beruft sich weiterhin auf § 363 BGB. und auf den in RGZ. Bd. 114 S. 403 dazu ausgesprochenen Satz, daß es nicht darauf ankomme, ob der Gläubiger befriedigt zu sein glaube, sondern darauf, ob er es wirklich sei. Wenn also auch der Kläger mit der Hinterlegung einverstanden gewesen sei, so habe sich doch herausgestellt, daß der hinterlegte Betrag nicht die ganze Forderung des Klägers gedeckt habe. Er brauche also die Leistung der Beklagten nicht als Erfüllung gelten zu lassen; den ihm dann obliegenden Beweis, daß die Leistung unvollständig gewesen sei, habe er geführt. Dabei überieht die Revision, daß der Kläger die Leistung der Beklagten als Teilerfüllung angenommen hat. Wenn er die

Teilleistung der Beklagten jetzt nicht als Teilerfüllung gelten lassen will, dann müßte er nach § 363 BGB. dartun, daß die Teilleistung auch als solche unvollständig gewesen sei. Diesen Beweis hat er aber nicht geführt. Irgendwelche Bedenken gegen die Vollwertigkeit des am 5. April 1917 hinterlegten Geldes hat er nicht erhoben, auch nicht erheben können, und deshalb steht ihm der aus RRG. Bd. 114 S. 403 herangezogene Satz nicht zur Seite. Dort wird die Frage erörtert, ob der Gläubiger, der während der Inflation und unter der Herrschaft des Satzes „Mark gleich Mark“ entwertetes Geld als vollwertige Leistung entgegengenommen hat, noch Nachforderungen stellen darf. Damit haben die jetzigen Ansprüche des Klägers nichts zu tun.

5. Da nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Oberlandesgerichts der Kläger die mit der Hinterlegung bewirkte Teilleistung der Beklagten als Erfüllung angenommen hat, so ist der daraus gezogene Schluß nicht zu beanstanden, daß der hinterlegte Betrag auf Gefahr des Klägers (oder des Fideikommisses) bei der Hinterlegungsstelle gelegen hat, also die eingetretene Entwertung des Geldes den Kläger (oder das Fideikommiß) trifft. Die Beklagte konnte über das hinterlegte Geld nicht mehr verfügen, wohl aber war der Kläger — unter Einhaltung der für Verfügungen über Fideikommißgegenstände vorgeschriebenen Formen — dazu in der Lage. Die Folgen seiner Unterlassung muß er tragen.